



Überblick

Langkamp

Verbraucherschutzrecht

Die prüfungsrelevantesten Verbraucherschutzvorschriften

- Verbrauchsgüterkauf
- Fernabsatzverträge
- Verbraucherdarlehen
- Widerrufsrechte
- Verbraucherbauverträge

mit umfangreichen Erläuterungen und anschaulichen Beispielfällen

1. Auflage **2019**

Alpmann Schmidt



Den Überblick behalten...



Überblick Die Klausur im Zivilrecht

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor
Dr. Jan Stefan Lüdde,
Rechtsanwalt und Repetitor
2. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-641-8



Überblick Die Klausur im Strafrecht

Dr. Manuel Ladiges,
LL.M. (Edinburgh)
2. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-687-6



Überblick Die Klausur im Öffentlichen Recht

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt
2. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-604-3

... mit Alpmann
Schmidt!



Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle

Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungs Übersicht



Das Plus für Referendare

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Verbraucher und Unternehmer	1	E. Rechtsfolgen	23
A. Verbraucher	1	I. Schriftformerfordernis	23
I. Natürliche Person	1	II. Widerrufsrecht	24
II. Zweckbestimmung	2	6. Teil: Verbraucherbauvertrag	25
III. Arbeitnehmer als Verbraucher	2	A. Voraussetzungen	25
B. Unternehmer	3	B. Rechtsfolgen	25
C. Doppelte Zweckbestimmung („dual use“).....	3	I. Textformerfordernis	25
D. Existenzgründer	3	II. Informationspflicht	25
III. Vertragsinhalt	26	IV. Widerrufsrecht	26
2. Teil: Grundsätze bei Verbraucherverträgen	4	V. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot	26
A. Informationspflichten bei telefonischer Kontakt- aufnahme	4	7. Teil: Widerrufsrecht des Verbrauchers	27
B. Informationspflichten für den stationären Handel	4	A. Widerrufsrecht	27
C. Grenzen der Vereinbarung von Entgelten	4	B. Widerrufserklärung	28
3. Teil: Besondere Vertriebsformen	5	C. Widerrufsfrist	28
A. Anwendungsbereich	5	D. Rechtsfolgen des Widerrufs	30
I. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1	5	I. Allgemeine Regelungen	31
II. Ausnahmetatbestände	6	II. Regelungen für Außergeschäftsraumverträge und Fernabsatzverträge	31
B. Außergeschäftsraumverträge	7	III. Regelungen für Verträge über Finanzdienst- leistungen	34
C. Fernabsatzverträge	8	IV. Regelungen für Teilzeit-Wohnrechtverträge sowie für Verträge über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge	35
D. Rechtsfolgen	9	V. Regelungen für Ratenlieferungsverträge	36
I. Informationspflichten	9	VI. Regelungen für Verbraucherbauverträge	36
II. Dokumentationspflichten	10	VII. Weitergehende Ansprüche und abweichende Vereinbarungen	36
III. Widerrufsrecht	10	8. Teil: Verbundene Verträge/Zusammenhängende Verträge	37
IV. Gerichtsstand	11	A. Voraussetzungen	37
4. Teil: Verbrauchsgüterkaufvertrag	12	I. Finanzierungszweck	37
A. Anwendungsbereich	12	II. Wirtschaftliche Einheit	37
B. Rechtsfolgen	13	B. Rechtsfolgen	38
I. Fälligkeit	13	9. Teil: Verbraucherschutz im elektronischen Geschäftsverkehr	39
II. Gefahrübergang und Haftung beim Versendungs- kauf	13	A. Anwendungsbereich	39
III. Kein Wertersatz bei Ersatzlieferung	14	B. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312 j Abs. 1	39
IV. Haftungsbegrenzung bei öffentlicher Versteigerung	14	C. Informationspflichten gemäß § 312 j Abs. 2	40
V. Verbot abweichender Vereinbarungen	14	D. Anforderungen an die Bestellsituation gemäß § 312 j Abs. 3 und Rechtsfolge bei Nichtbeachtung nach § 312 j Abs. 4	40
VI. Umgehungsverbot	15	I. Anforderungen an die Bestellsituation	40
VII. Verjährung	15	II. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Anforderungen	41
VIII. Beweislastumkehr	15	E. Ausnahmen gemäß § 312 j Abs. 5	41
5. Teil: Verbraucherdarlehensvertrag, entgeltliche Finanzierungshilfen und Ratenlieferungs- vertrag	18		
A. Persönlicher Anwendungsbereich	18		
B. Verbraucherdarlehensvertrag	19		
I. Entgeltlicher Darlehensvertrag	19		
II. Varianten der Verbraucherdarlehen	19		
C. Entgeltliche Finanzierungshilfen	21		
D. Ratenlieferungsvertrag	22		

Dr. Langkamp, Tobias

Verbraucherschutzrecht

1. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-695-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de.

Klausuren 1. und 2. Examen

K1 + K2

Mehr als Fall und
Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Staatlich zugelassen gemäß § 12 FernUSG



Zusatzangebot im K2: Fernklausurenkurs mit individueller **Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung bespricht und bewertet.

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Verbraucherschutzrecht

Das Verbraucherschutzrecht ist nicht in einem eigenen Buch oder Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sondern an vielen verschiedenen Stellen, jeweils im Zusammenhang mit der entsprechenden Sachmaterie, normiert. Die wesentlichen **Schutzinstrumente** des Verbraucherschutzes sind

- **Dokumentations-** und **Informationspflichten** des Unternehmers sowie das
- **Widerrufsrecht** des Verbrauchers.

Dabei ist der eigentliche Inhalt der Informationspflichten überwiegend nicht im BGB, sondern im EGBGB geregelt.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung sind solche des **BGB**.

1. Teil: Verbraucher und Unternehmer

Mit den Regelungen der §§ 13 und 14 zum „Verbraucher“ und „Unternehmer“ enthält der Allgemeine Teil des BGB einheitliche Bestimmungen für zentrale Grundbegriffe des Verbraucherschutzrechts.

Vgl. dazu AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 151 ff.

A. Verbraucher

Für den Begriff des Verbrauchers sind gemäß der **Legaldefinition in § 13** zwei Kriterien maßgebend. Es muss sich zum einen um eine natürliche Person handeln, die zum anderen ein Rechtsgeschäft zu einem bestimmten Zweck abschließt.

I. Natürliche Person

Da nur natürliche Personen Verbraucher sein können, sind juristische Personen keine Verbraucher i.S.d. § 13. Allerdings kann eine Mehrzahl von natürlichen Personen, die sich zu einer **GbR** zusammengeschlossen haben, als Verbraucher i.S.d. § 13 anzusehen sein, wenn sie ein Rechtsgeschäft tätigt, dessen Zweck nicht überwiegend einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient.

Ferner ist die **Wohnungseigentümergeinschaft** im Interesse des Verbraucherschutzes der in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen dann einem Verbraucher gemäß § 13 gleichzustellen, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher (natürliche Person) angehört und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient.

Allerdings ist eine GbR, deren **Gesellschafter** eine **natürliche Person und eine juristische Person** sind, unabhängig davon, ob sie lediglich zu privaten Zwecken und nicht gewerblich oder selbstständig beruflich tätig ist, nicht Verbraucher i.S.d. § 13. Gehören zu den Gesellschaftern nämlich neben natürlichen Personen auch juristische Personen, kann das Handeln der GbR nicht mehr als gemeinschaftliches Handeln natürlicher Personen angesehen werden.

Übernimmt ein Gesellschafter und **Geschäftsführer einer GmbH** eine Schuld der GmbH oder verbürgt er sich für sie, ist er als Verbraucher i.S.d. § 13 anzusehen, da das Halten eines GmbH-Geschäftsanteils keine gewerbliche Tätigkeit, sondern Vermögensverwaltung darstellt und die Geschäftsführung einer GmbH keine selbstständige, sondern eine angestellte berufliche Tätigkeit ist. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Alleingesellschafter, obwohl er kein Verbraucher i.S.d. § 304 InsO ist.

Hinweis: Zwischen der Einordnung der GbR und der Wohnungseigentümergeinschaft besteht also ein wesentlicher Unterschied. Während eine GbR bereits dann nicht (mehr) als Verbraucher i.S.v. § 13 anzusehen ist, wenn neben natürlichen Personen auch (zumindest) eine juristische Person zum Gesellschafterkreis zählt, genügt bei der Wohnungseigentümergeinschaft bereits eine natürliche Person, um die Verbrauchereigenschaft zu begründen.

II. Zweckbestimmung

Weitere Voraussetzung des § 13 ist, dass das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abgeschlossen wird, der **weder** einer **gewerblichen noch** einer **selbstständigen beruflichen Tätigkeit** zugerechnet werden kann.

Umstritten ist, da in § 13 nicht gesetzlich geregelt, ob der Zweck eines Rechtsgeschäfts **objektiv** oder subjektiv **zu bestimmen** ist. Nach h.M. ist für die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher bzw. selbstständiger beruflicher Sphäre nicht auf den inneren Willen des Handelnden, sondern auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts abzustellen, der ggf. durch Auslegung zu ermitteln ist.

Hierfür spricht, dass der Verbraucherschutz der **Disposition der Vertragsparteien weitgehend entzogen** ist, was aber unterlaufen werden könnte, wenn man den Geschäftszweck nach dem erklärten Parteiwillen und nicht nach objektiven Kriterien bestimmen würde. Maßgeblich für die Zuordnung ist daher eine Auslegung des Inhalts des Rechtsgeschäfts, bei der jedoch auch die Begleitumstände mit einzubeziehen sind.

Entscheidend für die Zuordnung des Geschäftszwecks ist allein der **Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts**, sodass eine zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich abweichende Verwendung unbeachtlich bleibt.

Ein Verbraucher, der beim Vertragsschluss wahrheitswidrig als Gewerbetreibender auftritt und damit dem Verkäufer eine Unternehmereigenschaft vortäuscht (sog. **Scheinunternehmer**), kann sich gemäß § 242 nicht auf seine Verbrauchereigenschaft berufen.

III. Arbeitnehmer als Verbraucher

Da die Verbraucherstellung nach § 13 nur bei Rechtsgeschäften für selbstständige berufliche Zwecke ausgeschlossen ist, sind auch Arbeitnehmer als Verbraucher i.S.d. § 13 anzusehen, wenn sie Rechtsgeschäfte abschließen, die im Zusammenhang mit ihrer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit stehen, die sie also **aus Anlass des Arbeitsverhältnisses** abschließen (z.B. Kauf von Arbeitskleidung usw.).

Ebenso ist der Arbeitnehmer jedenfalls dann als Verbraucher anzusehen, wenn er mit seinem Arbeitgeber – dieser in seiner Eigenschaft als Unternehmer i.S.d. § 14 – ein **verbraucherspezifisches Rechtsgeschäft** abschließt (z.B. Darlehensvertrag, Kauf als Werksangehöriger).

Das BAG hat entschieden, dass der Arbeitnehmer darüber hinaus **auch bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Abwicklung** des Arbeitsvertrags als Verbraucher handelt und der Arbeitsvertrag deshalb als Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 einzuordnen ist.

Allerdings ist zu beachten, dass trotz dieser **statusrechtlichen Einordnung** des Arbeitnehmers als Verbraucher in einem zweiten Schritt geklärt werden muss, ob die im jeweiligen Fall in Betracht zu ziehenden Verbraucherschutzvorschriften für den Arbeitnehmer passen.

Beispiel: Für die Annahme eines Widerrufsrechts des Arbeitnehmers bei Abschluss eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags in seiner Wohnung spricht zwar, dass es sich bei diesem Aufhebungsvertrag um einen Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 handelt und der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers, d.h. des Arbeitgebers, geschlossen wurde. Die Auslegung des § 312 Abs. 1 unter Berücksichtigung seines systematischen Zusammenhangs und des gesetzgeberischen Willens ergibt jedoch, dass die Widerrufsvorschriften auf arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträge keine Anwendung finden.

Vgl. dazu mit **Videobesprechung**
BAG RÜ 2019, 485; bit.ly/2H7TFPs



7. Teil: Widerrufsrecht des Verbrauchers

Die Möglichkeit des Verbrauchers, seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen zu können, sind das **Kernstück** und das **schärfste Schwert** des Verbraucherschutzes.

Das Widerrufsrecht soll den Verbraucher vor vertraglichen Verpflichtungen schützen, die er möglicherweise voreilig und ohne Abwägung der für- und widerstreitenden Gesichtspunkte eingegangen ist. Der Verbraucher kann sich deshalb unter den Voraussetzungen des Widerrufsrechts **ohne Grund vom Vertrag mit dem Unternehmer lösen**. Demgegenüber erfordert etwa der gesetzliche Rücktritt vom Vertrag stets einen Rücktrittsgrund.

Grundnorm des Widerrufsrechts ist **§ 355**. Als „vor die Klammer gezogene“ Vorschrift trifft sie allgemeine Aussagen zur Widerrufserklärung, zur Widerrufsfrist und zu den Rechtsfolgen des Widerrufs. Nach den einzelnen Vertragstypen differenziert sehen die §§ 356 ff. diverse Modifikationen hinsichtlich der Widerrufserklärung, der Widerrufsfrist und der Rechtsfolgen des Widerrufs vor.

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Voraussetzungen

Widerrufsrecht gemäß § 355

Ausübung

§ 355 Abs. 1 S. 2–4
bzw. § 356 a Abs. 1

Widerrufserklärung

§§ 356–356 e

Widerrufsfrist

Rechtsfolgen

§ 355 Abs. 3 bzw.
§ 357–357 c

Rückgewähr der Leistungen

§§ 357–357 d

Wertersatzpflicht

A. Widerrufsrecht

Die Vorschrift des § 355 statuiert kein allgemeines Widerrufsrecht für alle Verbraucherverträge, sondern setzt vielmehr voraus, dass dem Verbraucher durch Gesetz ein **Widerrufsrecht nach § 355 eingeräumt** wird. So wie etwa in den

- **§ 312 g** (Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzvertrag)
- **§ 495** (Verbraucherdarlehensvertrag)
- **§ 506 Abs. 1 S. 1** (Zahlungsaufschub und sonstigen Finanzierungshilfen)
- **§ 510 Abs. 2** (Ratenlieferungsverträge)
- **§ 514 Abs. 2 S. 1** (unentgeltliche Darlehensverträge)
- **§ 650 I** (Verbraucherbauvertrag)

Außerdem können die Vertragspartner als Ausprägung der Vertragsfreiheit ein **Widerrufsrecht vereinbaren**, wenn ein solches gesetzlich nicht vorgesehen ist, und für die nähere Ausgestaltung sowie hinsichtlich der Rechtsfolgen auf die §§ 355 ff. verweisen.

B. Widerrufserklärung

Der Widerruf muss gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 durch **Erklärung gegenüber dem Unternehmer** erfolgen. Aus dieser Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen, vgl. § 355 Abs. 1 S. 2. Für die Widerrufserklärung ist die ausdrückliche Verwendung des Wortes Widerruf allerdings nicht erforderlich.

Für die (konkludente) Ausübung des Widerrufs reicht die **kommentarlose Rücksendung der Ware** grundsätzlich nicht aus. Unternehmer und Verbraucher können allerdings vertraglich vereinbaren, dass die Rücksendung der Ware für einen Widerruf genügen soll.

Da die Widerrufsvorschriften dem Verbraucher ein effektives und einfach zu handhabendes Recht zur Lösung vom Vertrag gewähren sollen, **bedarf es keiner Begründung** des Widerrufs, vgl. § 355 Abs. 1 S. 4. Deshalb ist es grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Verbrauchers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist.

Beispiele: Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt etwa dann vor, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, z.B. indem er eine Schädigung des Verkäufers beabsichtigt oder schikanös handelt. Stellt der Käufer nach Vertragsschluss fest, dass er die Ware bei einem anderen Anbieter günstiger bekommt und bietet er dem Verkäufer deshalb an, den Vertrag bei Zahlung der Preisdifferenz nicht zu widerrufen, stellt dies kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Es ist vielmehr Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation, die der Verbraucher zu seinem Vorteil nutzen darf.

Außerdem kann der Widerruf **grundsätzlich formlos**, also etwa auch mündlich, telefonisch sowie per Fax oder E-Mail erfolgen. Es reicht beispielsweise auch aus, wenn der Verbraucher seine Widerrufserklärung auf dem Anrufbeantworter des Unternehmers hinterlässt. Gleichwohl ist es ratsam, in Textform zu widerrufen, da dem Verbraucher die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf obliegt.

Ferner besteht für bestimmte Vertragsarten ein gesetzliches **Textformerfordernis**. So ist bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen der Widerruf gemäß § 356 a Abs. 1 in Textform zu erklären.

Des Weiteren kann der Unternehmer dem Verbraucher bei Außergeschäftsraumverträgen (§ 312 b) und bei Fernabsatzverträgen (§ 312 c) gemäß § 356 Abs. 1 S. 1 auch die Möglichkeit einräumen, das **Muster-Widerrufsformular** nach Anlage 2 zu Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung auf der Webseite des Unternehmers auszufüllen und zu übermitteln. Nutzt der Verbraucher diese Möglichkeit, muss der Unternehmer dem Verbraucher den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen, § 356 Abs. 1 S. 2. Der beweislasterlastete Verbraucher erhält also sogleich die Bestätigung des Eingangs.

C. Widerrufsfrist

Für die Berechnung der **Widerrufsfrist** bei Verbraucherverträgen gelten die allgemeinen Regelungen in den §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193. Zur Fristwahrung genügt gemäß § 355 Abs. 1 S. 5 die **rechtzeitige Absendung** des Widerrufs. Der Zeitpunkt des Zugangs ist mithin nicht erheblich. Der § 355 Abs. 1 S. 5

Daher kann etwa auch eine „Anfechtungserklärung“ des Verbrauchers wegen arglistiger Täuschung als Widerrufserklärung ausgelegt werden, weil der Verbraucher hiermit zugleich hinreichend deutlich macht, dass er einen etwaigen Vertrag nicht gelten lassen will.

Vgl. dazu BGH RÜ 2016, 411

Hintergrund: § 356 Abs. 1 dient nicht nur dem Interesse des Verbrauchers, sondern auch dem des Unternehmers. Der Unternehmer kann durch das Widerrufsformular nämlich die Rückabwicklung automatisiert vornehmen und unmittelbar dem Kundenkonto zuordnen, wohingegen er eine Widerrufserklärung per Post, E-Mail oder Telefax händisch erfassen müsste.

bezieht sich lediglich auf den Widerruf in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger. Eine mündliche Erklärung kann nämlich nicht „abgesandt“ werden.

Die Widerrufsfrist beträgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für alle von § 355 erfassten Widerrufsrechte einheitlich **14 Tage** und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, vgl. § 355 Abs. 2. Abweichungen für bestimmte Widerrufsrechte statuieren die Spezialvorschriften in den §§ 356 ff. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Abweichende Sonderregelungen für den Fristbeginn bei einem **Verbrauchsgüterkauf** im Rahmen eines Außergeschäftsraumvertrags oder Fernabsatzvertrags enthält § 356 Abs. 2 Nr. 1 a–d. Danach ist nicht der Vertragsschluss, sondern der **Erhalt der Ware** maßgebend.

Nach § 474 Abs. 1 S. 2 liegt ein Verbrauchsgüterkauf auch dann vor, wenn der Vertrag neben dem Verkauf einer beweglichen Sache auch die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hat.

Beispiel: Ist bei einem Fernunterrichtsvertrag neben einer Dienstleistung auch die Lieferung von Schulungsunterlagen wesentlicher Inhalt des Vertrags, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Erhalt dieser Unterlagen. Das gilt jedenfalls, soweit die Schulungsunterlagen im Vergleich zur Dienstleistung nicht nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen.

- Für **Außergeschäftsraumverträge** und **Fernabsatzverträge** bestimmt § 356 Abs. 3 ferner, dass die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor der Unternehmer seine in den Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB geregelten Informationspflichten zum Widerrufsrecht erfüllt hat. Allerdings hängt der Beginn der Widerrufsfrist mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen nicht von der Erfüllung der sonstigen Informationspflichten ab.

Das Widerrufsrecht erlischt grundsätzlich **auch bei unterbliebener** oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist, vgl. § 356 Abs. 3 S. 2.

Eine Ausnahme gilt für **Verträge über Finanzdienstleistungen**. Hier gilt ein „quasi unendliches Widerrufsrecht“, weil § 356 Abs. 3 S. 3 die Anwendung von S. 2 insoweit ausschließt. Allerdings enthält § 356 b Abs. 2 S. 4 für Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge eine Gegen Ausnahme, derzufolge das Widerrufsrecht spätestens nach zwölf Monaten und 14 Tagen erlischt.

- Gemäß **§ 356 a Abs. 2** kann der Beginn der Widerrufsfrist bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen (§ 481), Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt (§ 481 a), Vermittlungsverträgen (§ 481 b Abs. 1) und Tauschsystemverträgen (§ 481 b Abs. 2) auch vom Zeitpunkt des Abschlusses eines Vorvertrags oder des Erhalts einer Vertragsurkunde abhängen.

Das Widerrufsrecht erlischt aber jedenfalls entweder spätestens drei Monate und 14 Tage (§ 356 a Abs. 3 S. 2) oder zwölf Monate und 14 Tage nach dem Abschluss eines Vorvertrags oder des Erhalts einer Vertragsurkunde, § 356 a Abs. 4 S. 2.

- Bei **Verbraucherdarlehensverträgen** (§ 491) beginnt die Widerrufsfrist grundsätzlich auch mit Vertragsschluss, da die allgemeine Regel des § 355 Abs. 2 S. 2 auch auf den Verbraucherdarlehensvertrag Anwendung findet. Liegt dem Darlehensnehmer indes zu diesem Zeitpunkt noch nicht die in § 356 b Abs. 1 genannte Urkunde vor, beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn die Urkunde ihm zur Verfügung steht, vgl. § 356 b Abs. 2 S. 1 u. 2. Außerdem beträgt die Widerrufsfrist dann einen Monat, § 356 b Abs. 2 S. 3.

Es spielt insoweit keine Rolle:

- ob es bereits unmittelbar mit oder erst im zeitlichen Anschluss zur Bestellung zum Vertragsschluss kommt oder
- ob der Verbraucher die Bestellung unmittelbar auf der Homepage des Unternehmers oder über eine Internetversteigerungsplattform wie z.B. eBay vornimmt.

Die Vorschrift des **§ 312 j Abs. 3 S. 2** bestimmt, dass bei einer Bestellung über eine Schaltfläche die Pflicht des Unternehmers aus S. 1 nur erfüllt ist, wenn diese Schaltfläche gut lesbar und mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet ist (sog. **Button-Lösung**).

Mit dem Begriff „**Schaltfläche**“ ist jedes grafische Bedienelement gemeint, das es dem Bediener erlaubt, eine Aktion in Gang zu setzen oder dem System eine Rückmeldung zu geben.

Dazu zählen etwa **Auswahlkästchen** (Checkboxes) und **Hyperlinks**. Die Schaltfläche ist nicht gut lesbar, wenn sie keine ausreichende (Schrift-)Größe oder keinen ausreichenden Farbkontrast aufweist.

Formulierungen wie „**kostenpflichtig bestellen**“ oder „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ sind als entsprechend eindeutig i.S.d. § 312 j Abs. 3 S. 2 anzusehen.

II. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Anforderungen

Gemäß **§ 312 j Abs. 4** kommt als Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Anforderungen ein entgeltlicher Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern nicht wirksam zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus § 312 j Abs. 3 nicht erfüllt. Diese Besonderheit, dass eine Pflichtverletzung des Unternehmers vor oder bei Vertragsschluss die **Unwirksamkeit** des Vertrags zur Folge hat, ordnet das Gesetz deshalb an, weil der Pflicht aus § 312 j Abs. 3 eine vergleichbare Schutzwirkung wie einer **Formvorschrift** zukommt.

Zu beachten ist insoweit allerdings, dass aufgrund der in § 312 j Abs. 4 angeordneten Unwirksamkeit des Vertrags auch der – durch diese Regelung an sich zu schützende – Verbraucher **keine Erfüllungsansprüche** aus dem Vertrag herleiten kann, selbst wenn er hieran Interesse haben sollte. Aus diesem Grunde wird vertreten, dass § 312 j Abs. 4 nicht richtlinienkonform sei, da dies eine gemäß deren Art. 4 unzulässige Abweichung von der Verbraucherrechtlinie darstelle. Deshalb sei in richtlinienkonformer Auslegung der Vertrag nur schwebend bzw. relativ unwirksam.

E. Ausnahmen gemäß § 312 j Abs. 5

Zu beachten ist, dass nach § 312 j Abs. 5 S. 1 die Regelungen in § 312 j Abs. 2–4 ausnahmsweise keine Anwendung finden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird.

Beispiel: Vertragsverhandlungen der Parteien per E-Mail

Außerdem bestimmt § 312 j Abs. 5 S. 2, dass die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen gelten.

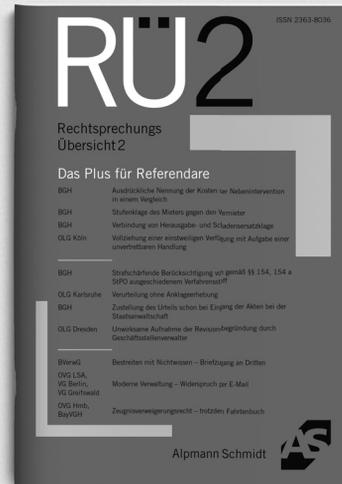
RÜ+RÜ2

Ihre Examensfälle von morgen

Rechtsprechungsübersicht



+



RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern aufbereitet
- Dargestellt wie eine Aufgabe in der Examenklausur nebst Musterlösung
- Speziell in der RÜ2 für das 2. Examen: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht

Unser Service für RÜ+RÜ2-Abonnenten:

Sie können die komplette Ausgabe bereits ab dem 20. des Vormonats online lesen!

Infos unter www.alpmann-schmidt.de

